



Allgemeine Einkaufsbedingungen der TIRA GmbH

1. Geltungsbereich

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der TIRA GmbH (nachfolgend „TIRA“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, TIRA hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn TIRA eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
4. Zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen; auf ihre Wirksamkeit kommt es auf die Einhaltung einer bestimmten Form nicht an. Das Textformerfordernis nach Satz 1 gilt nicht für solche Individualabreden.
5. Rechte, die TIRA nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
6. Der Lieferant erkennt den jeweils geltenden Lieferanten-Verhaltenskodex von TIRA an, der ihm spätestens mit der ersten Bestellung in Textform zur Verfügung gestellt wird und in seiner jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.tira-gmbh.de/sonstige/agb/> abrufbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, die dort niedergelegten Grundsätze – insbesondere zu Menschenrechten, zum Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, zu Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und zur Vermeidung von Korruption – einzuhalten und mit angemessenen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auch seine Vorlieferanten diese Grundsätze beachten. Ein wesentlicher Verstoß, den der Lieferant trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt, berechtigt TIRA zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Kündigung der Geschäftsbeziehung. Weitergehende gesetzliche Rechte von TIRA bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

1. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von TIRA schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen, insbesondere telefonischen, oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilten Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von TIRA auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für TIRA nicht verbindlich.
2. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für TIRA kostenfrei. Auf Verlangen von TIRA sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
3. Der Lieferant hat TIRA vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist TIRA nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die

Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche von TIRA bleiben unberührt.

4. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von TIRA schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
5. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu enthalten.
6. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant TIRA unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. TIRA kann Änderungen des Liefergegenstandes verlangen, soweit dies dem Lieferanten unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Möglichkeiten zumutbar ist. Dem Lieferanten ist für die erforderlichen Anpassungen der Produktion eine angemessene Frist zu gewähren. Die Auswirkungen der Änderung auf die Kosten und die Liefertermine sind von beiden Parteien angemessen zu berücksichtigen; verändern sich hierdurch die dem Lieferanten entstehenden Kosten, so wird der Preis entsprechend angepasst. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung keine Einigung über die Anpassung zustande, sind beide Parteien berechtigt, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrages zu kündigen.
7. Stellt der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist TIRA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von TIRA für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefernsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang sowie umweltfreundlich und recyclingfähig zu verwenden. Soweit TIRA für die ordnungsgemäße Entsorgung des vom Lieferanten gestellten Verpackungsmaterials Kosten entstehen, hat der Lieferant TIRA die hierfür tatsächlich angefallenen, angemessenen Kosten zu erstatten; der Lieferant ist berechtigt, das Verpackungsmaterial nach vorheriger Abstimmung selbst zurückzunehmen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TIRA zulässig. Der Lieferant hat die Verpackung mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.
2. Der Versand der Produkte ist unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Übernahme der Transportkosten durch TIRA vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.



4. Anlieferungen können nur werktags innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr sowie von 12:45 bis 16:30 Uhr und freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt TIRA von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
5. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
6. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von TIRA über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

4. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von TIRA angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er TIRA unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. TIRA ist bei einer Verzögerung der Lieferung und nach Ablauf einer von TIRA gesetzten, angemessenen Frist ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist TIRA berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. TIRA muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen wegen desselben Verzugs geschuldeten Schadensersatz angerechnet. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt im Übrigen unberührt. Der Lieferanspruch von TIRA wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von TIRA statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TIRA zulässig. TIRA ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verzögerung ist geringfügig.

5. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich „frei Haus“. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von TIRA angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird.
2. TIRA ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Lieferant, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. TIRA erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
4. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von

30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. TIRA ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist TIRA berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an TIRA übergeben werden. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er TIRA nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn TIRA hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von TIRA innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.

6. Gefahrübergang

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an TIRA.
2. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von TIRA verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf TIRA über. Dies gilt auch dann, wenn TIRA bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

7. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant stellt TIRA von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen TIRA oder seine Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von TIRA gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist TIRA unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. TIRA hat dem Lieferanten erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Produkte und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat TIRA eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann TIRA nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
3. Sofern TIRA mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag geschlossen hat, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet



verwahren. Er wird TIRA in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. TIRA wird unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat TIRA dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.

4. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von TIRA ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist TIRA berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
5. Bei Mängeln der Produkte ist TIRA unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von TIRA angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von TIRA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann TIRA die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von TIRA aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist TIRA berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern TIRA den Lieferanten hiervon benachrichtigt.
6. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch TIRA dar.
7. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von TIRA beträgt 24 Monate beginnend mit der Lieferung der Produkte. Für innerhalb der Verjährungsfrist von TIRA gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Sofern TIRA die Produkte zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Produkte anläuft, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Annahme der Produkte durch TIRA. Entsprechendes gilt, sofern TIRA die Produkte zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschafft. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat.
8. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, TIRA nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
9. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

8. Produkthaftung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, TIRA von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von TIRA bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant TIRA insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von TIRA durchgeführten Warnungs-,



Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird TIRA den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat TIRA bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von TIRA angeordneten Maßnahmen zu treffen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an TIRA ab. TIRA nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an TIRA zu leisten. Weitergehende Ansprüche von TIRA bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat TIRA auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist TIRA berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

9. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von TIRA entwickelt wurden.
2. Sofern TIRA oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, TIRA von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die TIRA im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist TIRA berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

10. Höhere Gewalt

1. Sofern TIRA durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird TIRA für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern TIRA die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von TIRA nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. TIRA kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich TIRA im Annahmeverzug befindet.
2. TIRA ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und TIRA an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird TIRA nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

11. Haftung von TIRA

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet TIRA unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TIRA nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von TIRA auf solche Schäden

begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

2. Soweit die Haftung von TIRA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von TIRA.

12. Geheimhaltung

7. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den Umständen erkennbar vertraulich sind, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke zu verwerten. Diese Pflicht gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach deren Beendigung. Für Informationen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) anzusehen sind, gilt die Geheimhaltungspflicht so lange fort, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.
8. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese die vorstehenden Geheimhaltungspflichten beachten.

13. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TIRA berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind TIRA nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu TIRA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen TIRA und dem Lieferanten ist der Sitz von TIRA. TIRA ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
6. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von TIRA ist der Sitz von TIRA.
7. Die Vertragssprache ist deutsch.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.